

Zu Vorlage 2014/00153/

Gebührensatzung Notunterkünfte und Übergangsheime

Mit der Einladung zur Sitzung des Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschusses am 22.09.2015 wurde die og. Vorlage allen Ratsmitgliedern zugesandt.

Auch zu dieser Nachtragssatzung lagen ein korrigierter Satzungsentwurf und ein angepasster Beschlussvorschlag als Tischvorlage aus.

Der Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss hat den Satzungsentwurf mit der Maßgabe einer zweijährigen Befristung empfohlen und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechend angepassten Satzungsentwurf zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorzulegen.

Der geänderte Beschlussvorschlag ist unten abgedruckt.

Die korrigierte Fassung des Satzungsentwurfes inklusive der durch den Schulausschuss empfohlenen Befristungsregelung ist diesem Blatt als Anlage beigefügt.

Die Sachverhaltsdarstellung kann der Ursprungsvorlage entnommen werden.

Geänderter Beschlussvorschlag zur Vorlage 2014/00152/

Der Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss / der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat der Gemeinde Reichshof beschließt zum 01.12.2015 den als Anlage beigefügten XI. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangwohnheimen in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987.

Anlage

korrigierter Satzungsentwurf

Anlage 1

XI. Nachtrag vom.....zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987

Präambel:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden XI. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde Reichshof betreibt zur vorübergehenden Unterbringung:

1. von Aussiedlerinnen/ Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/ Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/ Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S. 95))
2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S. 93))

Übergangsheime.

Die Gemeinde kann einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dienen.

Artikel 2

§1 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Bestimmung eines Gebäudes zum Übergangsheim erfolgt im Einzelnen durch den Bürgermeister der Gemeinde Reichshof.

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt im Monat für die Übergangswohnheime 4,40 Euro/ qm.

Artikel 4

§ 8 erhält folgende Neufassung:

Der XI. Nachtrag zur Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangswohnheimen in der Gemeinde Reichshof tritt zum 01.12.2015 in Kraft. Die Satzung tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.